

Für Sie recherchiert: Aktuelles aus dem Steuerrecht

		Seite
	Allgemeines	
	Abgabefristen von Steuererklärungen für das Jahr 2007	2
	1. Quartal 2008	
Bundesfinanzhof	Großer Senat beseitigt Vererblichkeit des Verlustvortrags	3
Bundesfinanzhof	BFH hält Beschränkung der „Pendlerpauschale“ für verfassungswidrig	3
Bundesfinanzhof	Die Kosten für den Umbau von Großraumbüro in Einzelbüros sind sofort abziehbar	3
Bundesfinanzhof	Baumaßnahme als Herstellungsaufwand oder Erhaltungsaufwand	4
Bundesfinanzhof	Kindergeld - Einkünfte und Bezüge eines Kindes	4
Finanzgericht Köln	Schulgeld für Privatschulen im EU-Ausland unabhängig von seiner Höhe als Sonderausgabe abzugsfähig	4
Finanzgericht Niedersachsen	Die Abschaffung der Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten ist verfassungsgemäß	4
Revision vor dem BFH	Streit um private Steuerberatungskosten beim Bundesfinanzhof anhängig	5
Bundesministerium der Finanzen	Zuordnung der Steuerberatungskosten zu Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Kosten der Lebensführung	5
Oberfinanzdirektion Münster	Wegfall der Zweijahresfrist bei Antragsveranlagung	5
	2. Quartal 2008	
Bundesfinanzhof	Zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen müssen immer richtigen Namen und richtige Adresse des leistenden Unternehmers ausweisen	6
Bundesfinanzhof	Konkretisierung der Anforderungen an die Bildung einer Ansparrücklage	6
Bundesfinanzhof	Ein-Prozent-Methode bei privater Pkw-Nutzung durch den Gesellschafter einer GmbH nicht anzuwenden	7
Bundesfinanzhof	Fahrtkosten im Rahmen einer befristeten Fortbildungsmaßnahme regelmäßig in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten absetzbar	7
	3. Quartal 2008	
Bundesfinanzhof	Besteuerung schwerer Geländefahrzeuge als PKW ab Mai 2005 verfassungsgemäß	8
Bundesfinanzhof	Stille Reserven eines betrieblich genutzten Raums in einem im Miteigentum von Ehegatten stehenden Einfamilienhaus	8
Finanzgericht Hessen	Einkünfte des im Pflegeheim untergebrachten Angehörigen mindern grundsätzlich außergewöhnliche Belastung des Steuerpflichtigen	8
Finanzgericht Hessen	FAZ ist nicht absetzbar	8
Finanzgericht Berlin-Brandenburg	Aufwendungen für unvermietbare Wohnung können Werbungskosten sein	8
Finanzgericht Rheinland-Pfalz	Vorsteuerabzug für Baurechnungen muss schon mit den Umsatzsteuervoranmeldungen beantragt werden	9
Finanzgericht Sachsen-Anhalt	Musterverfahren zum häuslichen Arbeitszimmer	9

Allgemeines

Abgabefristen von Steuererklärungen für das Jahr 2007

Mit gleichlautenden Erlassen vom 02.01.2008 haben die obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem BMF zu den Steuererklärungsfristen Stellung genommen:

I. Abgabefrist für Steuererklärungen

Für das Kalenderjahr 2007 sind die Erklärungen

- zur ESt - einschließlich der Erklärungen zur gesonderten sowie zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sowie zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags,
- zur KSt - einschließlich der Erklärungen nach §§ 27, 28, 37 und 38 des KStG, zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags sowie für die Zerlegung der KSt,
- zur GewSt - einschließlich der Erklärungen zur gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlusts sowie für die Zerlegung des Steuermessbetrags,
- zur USt sowie
- zur gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 18 des AStG nach § 149 Abs. 2 AO bis zum **30.05.2008** bei den FA abzugeben.

Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des dritten Monats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2007/2008 folgt.

II. Fristverlängerung

Sofern die vorbezeichneten Steuererklärungen durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften i. S. der §§ 3 und 4 StBerG angefertigt werden, wird die Frist nach § 109 AO allgemein bis zum **31.12.2008** verlängert.

Bei Steuererklärungen für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 31.12.2008 der 31.03.2009.

Es bleibt den FA vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern. Von dieser Möglichkeit soll insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn für Beteiligte an Gesellschaften und Gemeinschaften Verluste festzustellen sind, wenn hohe Abschlusszahlungen erwartet werden oder wenn die Arbeitslage der FA es erfordert. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Erklärungen laufend fertig gestellt und unverzüglich eingereicht werden.

Aufgrund begründeter Einzelanträge kann die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen bis zum 28.02.2009 bzw. in den genannten Fällen der Land- und Forstwirtschaft bis zum 31.05.2009 verlängert werden. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Die allgemeine Fristverlängerung gilt nicht für Anträge auf Steuervergütungen. Sie gilt auch nicht für die Abgabe von USt-Erklärungen, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Ablauf des 31.12.2007 endete. Hat die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor dem 31.12.2007 geendet, ist die USt-Erklärung für das Kalenderjahr einen Monat nach Beendigung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit abzugeben § 18 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 16 Abs. 3 UStG).

1. Quartal 2008 Steuerrecht

Bundesfinanzhof:

Großer Senat beseitigt Vererblichkeit des Verlustvortrags

Der Erbe kann einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlustvortrag nach [§ 10d EStG](#) in Zukunft nicht mehr zur Minderung seiner eigenen Einkommensteuer geltend machen. Das hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs in einem am 12.03.2008 veröffentlichten Beschluss vom 17.12.2007 entschieden (Az.: GrS 2/04). Er ist damit von einer rund 45 Jahre währenden höchstrichterlichen Rechtsprechung und entsprechenden Praxis der Finanzverwaltung abgerückt. Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist die neue, für die Steuerbürger ungünstigere Rechtsprechung allerdings erst in solchen Erbfällen anzuwenden, die nach Veröffentlichung des Beschlusses eintreten werden.

Bundesfinanzhof:

BFH hält Beschränkung der „Pendlerpauschale“ für verfassungswidrig

(Pressemitteilung des BFH vom 23. 1. 2008)

Seit dem 1. 1 2007 sind Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte keine Werbungskosten mehr. Der Gesetzgeber geht danach davon aus, dass der Weg von und zu der Arbeitsstätte in die private Sphäre fällt (sog. Werkstorprinzip). Der VI. Senat des BFH hält die Neuregelung für verfassungswidrig, soweit Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte weder als Werbungskosten noch auf andere Weise abgezogen werden können. Er hat deshalb zwei Verfahren betreffend die Ablehnung eines LSt-Ermäßigungsantrags mit Beschlüssen vom 10. 1. 2008 ausgesetzt und das Abzugsverbot dem BVerfG vorgelegt. Der Beschluss VI R 17/07 ist zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt und im Volltext auf der Homepage des BFH verfügbar.

Nach Auffassung des BFH sind Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte Erwerbsaufwendungen. Sie seien deshalb bei der Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach dem sog. objektiven Nettoprinzip zu berücksichtigen. Die vom Gesetzgeber zur Begründung angeführte Haushaltskonsolidierung biete für sich genommen noch keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung. Der BFH ist ferner der Ansicht, dass der Gesetzgeber das Werkstorprinzip nicht folgerichtig umgesetzt habe. Denn sonstige Mobilitätskosten - wozu u. a. Kosten der doppelten Haushaltsführung zählen - könnten weiterhin als Werbungskosten oder in sonstiger Weise steuerlich geltend gemacht werden.

Selbst wenn man aber das Werkstorprinzip anerkennen sollte, verstößt das Abzugsverbot nach Auffassung des BFH gegen das subjektive Nettoprinzip. In diesem Fall handele es sich um unvermeidbare Ausgaben, denen sich der Arbeitnehmer nicht beliebig entziehen könne. Diese Aufwendungen seien auch nicht durch den Grundfreibetrag abgegolten. Andernfalls bliebe das einkommensteuerliche Existenzminimum hinter dem sozialrechtlichen Mindestbedarf zurück. Danach nämlich zählen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den notwendigen Ausgaben, die das nach Sozialhilferecht zu berücksichtigende Einkommen mindern. Nach der Rechtsprechung des BVerfG aber muss der Gesetzgeber dem Einkommensbezieher von dessen Erwerbsbezügen mindestens das belassen, was er dem Bedürftigen zur Befriedigung seines existenznotwendigen Bedarfs aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stellt.

Schließlich genüge die Neuregelung im Fall beiderseits berufstätiger Ehegatten nicht dem Gleichheitssatz in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Gebot zum Schutz von Ehe und Familie.

Bundesfinanzhof:

Die Kosten für den Umbau von Großraumbüro in Einzelbüros sind sofort abziehbar

Der BFH hat mit Urteil vom 16.01.2007 - **IX R 39/05** - entschieden, dass die Kosten für die Unterteilung eines Großraumbüros zum Zweck der Vermietung durch Trennwände in Einzelbüros als sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand steuerlich geltend gemacht werden können. Der BFH erteilte damit der Ansicht der Finanzverwaltung eine Absage, welche die Aufwendungen für den Umbau als Herstellungskosten eingestuft hatte.

1. Quartal 2008 Steuerrecht

Bundesfinanzhof:

Baumaßnahme als Herstellungsaufwand oder Erhaltungsaufwand

Der BFH hat mit Urteil vom 25.9.2007 - **IX R 28/07** - entschieden, dass bei der Prüfung, ob eine Baumaßnahme nach § 255 Abs. 2 HGB zu Herstellungsaufwand führt, nicht auf das gesamte Gebäude, sondern nur auf den entsprechenden Gebäudeteil abgestellt werden darf, wenn das Gebäude in unterschiedlicher Weise genutzt wird und deshalb mehrere Wirtschaftsgüter umfasst. Ob eine wesentliche Verbesserung i.S. des § 255 Abs. 2 HGB des Wirtschaftsguts erreicht wird, richtet sich danach, ob die durch die Baumaßnahme bewirkten Veränderungen vor dem Hintergrund der betrieblichen Zielsetzung zu einer höherwertigeren (verbesserten) Nutzbarkeit des Vermögensgegenstandes führen.

Bundesfinanzhof:

Kindergeld - Einkünfte und Bezüge eines Kindes

Der BFH hat mit Urteil vom 26.09.2007 - **III R 4/07** - entschieden, dass bei der Prüfung, ob die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Jahresgrenzbetrag überschreiten, die Einkünfte weder um die einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer noch um die Beiträge zu einer privaten Zusatzkrankenversicherung oder einer Kfz-Haftpflichtversicherung zu kürzen sind. Das Gleiche gilt für Beiträge zu einer privaten Rentenversicherung, wenn sich das Kind in Ausbildung befindet und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist.

Finanzgericht Köln:

Schulgeld für Privatschulen im EU-Ausland unabhängig von seiner Höhe als Sonderausgabe abzugsfähig

Das Finanzgericht Köln hat mit Urteil vom 14.02.2008 - **10 K 7404/01** - im Anschluss an ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 11.09.2007 Az. C-76/05 in NJW 2008, 351) entschieden, dass Schulgeldzahlungen für Schulen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union unabhängig von ihrer Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Es widerspricht damit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte. Diese lehnten den Sonderausgabenabzug bei besonders hohen Schulgeldzahlungen im Ausland bisher regelmäßig mit dem Hinweis darauf ab, dass entsprechend hohe Schulgelder an inländische Schulen ebenfalls nicht abzugsfähig seien. Zur Begründung wurde angeführt, dass inländische Privatschulen in solchen Fällen schon von Verfassung wegen keine staatliche Genehmigung oder Anerkennung erhalten könnten, weil damit eine „Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern“ gefördert werde. Der Zehnte Senat des Kölner FG begründete seine abweichende Entscheidung damit, dass dieses „Sonderungsverbot“ in der Anerkennungspraxis der Bundesländer nicht Ernst genommen werde. So gebe es beispielsweise staatlich anerkannte Ersatzschulen mit einem Schulgeld in Höhe von bis zu 30.000 Euro jährlich. Das FG ließ die Revision zum Bundesfinanzhof zu.

Finanzgericht Niedersachsen:

Die Abschaffung der Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten ist verfassungsgemäß

Das Finanzgericht Niedersachsen hat mit Urteil vom 17.01.2008 - **10 K 103/07** - entschieden, dass die Abschaffung der Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten als Sonderausgaben verfassungsgemäß ist. Dies hat. Es verneinte insbesondere einen Verstoß gegen das so genannte subjektive Nettoprinzip. mehr

Hintergrund: Durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005 wurde die Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (ehemals § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG) ab 2006 aufgehoben. Danach sind Steuerberatungskosten nur noch dann abzugsfähig, wenn sie bei der Ermittlung der Einkünfte als Werbungskosten oder Betriebsausgaben anfallen.

Gegen dieses Urteil wurde Revision beim BFH eingelegt (vgl. nachstehende Mitteilung).

1. Quartal 2008 Steuerrecht

Revision

Streit um private Steuerberatungskosten beim Bundesfinanzhof anhängig

Der Streit um die Abziehbarkeit privater Steuerberatungskosten geht in eine neue Runde. Wie der Deutsche Steuerberaterverband am 29.02.2008 mitteilte, ist das erste Revisionsverfahren bezüglich der steuerlichen Geltendmachung privater Steuerberatungskosten seit wenigen Tagen beim Bundesfinanzhof anhängig (- X R 10/08 -).

Hintergrund: des Verfahrens ist die Streichung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005. Private Steuerberatungskosten gelten demzufolge nicht mehr als Sonderausgaben.

Dem Revisionsverfahren liegt ein Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts zugrunde (vergleiche obige Mitteilung). Die Anhängigkeit des Verfahrens beim BFH hat zur Folge, dass Einsprüche gegen Einkommensteuerbescheide, mit denen der Abzug privater Steuerberatungskosten begehrt werde, grundsätzlich gemäß § 363 Abs. 2 S. 2 AO ruhen. Einsprüche, die unter Hinweis auf das Verfahren auf dieselbe Rechtsfrage gestützt werden, dürfen insoweit nicht zurückgewiesen werden.

Bundesministerium der Finanzen:

Zuordnung der Steuerberatungskosten zu Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Kosten der Lebensführung

Mit Schreiben vom 21. 12. 2007 - **IV B 2 - S 2144/07/0002** - hat das BMF jetzt zur Zuordnung der Steuerberatungskosten zu Betriebsausgaben, Werbungskosten oder nicht abziehbaren Kosten der Lebensführung Stellung genommen, nachdem durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005 der Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben ausgeschlossen wurde. Steuerberatungskosten sind danach nur noch zu berücksichtigen, wenn sie Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen.

Hinweis: Die Streichung des Sonderausgabenabzugs ist rechtlich zweifelhaft und wird derzeit in mehreren Musterprozessen geprüft, Ruhen des Verfahrens wird regional gewährt. Ob bundesweit Ruhen des Verfahrens zu gewähren ist, lässt das BMF weiter offen (vgl. die beiden obigen Mitteilungen).

Oberfinanzdirektion Münster:

Wegfall der Zweijahresfrist bei Antragsveranlagung

(OFD Münster, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 001/2007 v. 20. 12. 2007).

Der Antrag auf Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung war bisher gem. § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahrs durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu stellen. Aufgrund der Gesetzänderung durch das JStG 2008 kann der Antrag auf Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung innerhalb der Festsetzungsfrist gestellt werden. Hat das Finanzamt einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG bereits abgelehnt, weil der Antrag nach Ablauf der bisherigen Zweijahresfrist eingegangen ist, und stellt der Steuerpflichtige nach Bestandskraft des Ablehnungsbescheids einen erneuten Antrag, kann diesem nicht entsprochen werden, da § 52 Abs. 55j Satz 2 EStG i. d. F. des JStG 2008 ausdrücklich regelt, dass § 46 Abs. 2 Nr. 8 i. d. F. des JStG 2008 für Veranlagungszeiträume vor 2005 nur anzuwenden ist wenn über einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer am Tag der Verkündung des JStG 2008 (28. 12. 2007) noch nicht bestandskräftig entschieden ist

2. Quartal 2008 Steuerrecht

Bundesfinanzhof:

Zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen müssen immer richtigen Namen und richtige Adresse des leistenden Unternehmers ausweisen

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 06.12.2007 - **V R 61/05** entschieden, dass zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen grundsätzlich den richtigen Namen (Firma) und die richtige Adresse des leistenden Unternehmers angeben müssen. Der sog. Sofortabzug der Vorsteuer gebiete es, dass der Finanzverwaltung eine leicht nachprüfbare Feststellung des leistenden Unternehmers ermöglicht werde.

Der BFH hatte bisher nur in Fällen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) entschieden, dass der Abzug der in der Rechnung der GmbH ausgewiesenen Umsatzsteuer nur möglich sei, wenn der in der Rechnung angegebene Sitz der GmbH bei Ausführung der Leistung und bei Rechnungstellung tatsächlich bestanden habe. Der Unternehmer, der den Vorsteuerabzug begehre, trage die Feststellungslast dafür, dass der in der Rechnung angegebene Sitz des leistenden Unternehmers tatsächlich bestanden habe, weil für ihn eine Obliegenheit bestehe, sich über die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu vergewissern.

Mit dem jetzigen Urteil werden diese Anforderungen auf alle Unternehmer - unabhängig von der Rechtsform, in der sie ihr Unternehmen betreiben - erstreckt.

Bundesfinanzhof:

Konkretisierung der Anforderungen an die Bildung einer Ansparrücklage

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 29.11.2007 - **IV R 82/05** - die Voraussetzungen zur Bildung einer Ansparrücklage für die künftige Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern konkretisiert, § 7g EStG. Danach muss die Ansparrücklage durch Ausweis eines Bilanzpostens gebildet werden. Zudem erleichtert der BFH die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Fälle der Betriebsaufspaltung.

Sachverhalt

Eine KG hatte in ihrer Bilanz auf den 31.12.2000 eine Ansparrücklage für eine Reihe von Wirtschaftsgütern gebildet. Während einer im Jahr 2002 abgehaltenen Betriebsprüfung stellte sich heraus, dass die Wirtschaftsgüter nicht durch die KG, sondern durch eine GmbH genutzt werden sollten, deren Anteile einer Schwestergesellschaft der KG gehörten. Der Betriebsprüfer erkannte die Ansparrücklage deswegen nicht an. Er war der Meinung, es fehle an der von der Rechtsprechung des BFH geforderten betriebsvermögensmäßigen Verbindung zwischen KG und GmbH. Daraufhin fassten die Gesellschafter der KG den Beschluss, die Ansparrücklage erneut zu bilden mit der Maßgabe, dass die anzuschaffenden Wirtschaftsgüter nunmehr einer anderen (nahe stehenden) GmbH zur Nutzung überlassen werden sollten.

BFH: Keine Bedenken gegenüber ursprünglich gebildeter Ansparrücklage

Der BFH entschied in Übereinstimmung mit seiner bisherigen Rechtsprechung, dass das Wahlrecht zur Bildung der Ansparrücklage nur durch Bildung eines Passivpostens in der Bilanz hätte ausgeübt werden dürfen. Ein Beschluss in der Gesellschafterversammlung sei unzureichend. Demgegenüber teilte das Gericht nicht die Bedenken, die das Finanzamt gegenüber der ursprünglich in der Bilanz gebildeten Ansparrücklage geäußert hatte. Zwar sei es richtig, dass die GmbH-Anteile nicht zum Betriebsvermögen der KG, sondern zu dem ihrer Schwestergesellschaft gehört hätten. Gleichwohl habe zwischen der GmbH und der KG eine Betriebsaufspaltung bestanden. Maßgeblich sei insoweit allein, dass sich die Verflechtung aus der durch die Schwestergesellschaft vermittelten Beteiligung der Gesellschafter der KG an der GmbH und nicht aus einem rein tatsächlichen Herrschaftsverhältnis ergeben habe.

Pauschale Bezeichnung der Wirtschaftsgüter unzureichend

Allerdings sei die Ansparrücklage insoweit nicht anzuerkennen, als in der Buchführung die Positionen «Empfang, Besprechungsraum I und II» mit Pauschalbeträgen aufgeführt seien. Bei einer solch pauschalen Bezeichnung lasse sich bei Vornahme der Investition nicht erkennen, ob es sich tatsächlich um die Wirtschaftsgüter handle, wegen deren Finanzierung die Rücklage gebildet worden sei.

Bundesfinanzhof:

2. Quartal 2008 Steuerrecht

Ein-Prozent-Methode bei privater Pkw-Nutzung durch den Gesellschafter einer GmbH nicht anzuwenden

Der Vorteil aus der Privatnutzung eines Firmenwagens ist bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nicht unter Anwendung der so genannten Ein-Prozent-Methode zu besteuern. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 23.01.2008 - **I R 8/06** - entschieden. Damit weicht es mit seiner Ansicht von der der Finanzverwaltung ab, die die verdeckte Gewinnausschüttung sowohl bei der GmbH als auch beim Gesellschafter-Geschäftsführer aus Vereinfachungsgründen mit einem Prozent des Listenpreises bewertet.

Sachverhalt

Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nutzte den Firmen-Pkw mit einem Bruttolistenpreis von seinerzeit rund 138.000 DM privat, obwohl ihm dies vertraglich ausdrücklich untersagt war.

Grundsätzlich keine andere Bewertung bei Nutzungsverbot

Nach Auffassung des BFH ist es in der Praxis «gang und gäbe», dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung stellt. Beim Arbeitgeber führe dies grundsätzlich im Umfang der tatsächlichen Betriebskosten zu abzugsfähigen Betriebsausgaben und beim Arbeitnehmer zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Dieser sei im Regelfall pauschal für jeden Kalendermonat mit einem Prozent des Listenpreises des Fahrzeugs zu versteuern. Gleichermaßen sei im Grundsatz zu verfahren, wenn dem Arbeitnehmer die Nutzung untersagt sei, er das Fahrzeug aber dennoch privat nutze.

Tatsächlicher Verkehrswert des Nutzungsvorteils maßgeblich

Handelt es sich - wie im entschiedenen Fall - beim Arbeitgeber jedoch um eine GmbH und beim Arbeitnehmer um deren Geschäftsführer und zugleich Gesellschafter, ist es laut BFH komplizierter. Die Betriebsaufwendungen würden dann bei der GmbH steuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen. Der Gesellschafter-Geschäftsführer vereinnahme keinen Arbeitslohn, sondern Kapitaleinkünfte. Der BFH bemisst die verdeckte Gewinnausschüttung bei der GmbH nicht mit einem Prozent des Listenpreises, sondern mit dem tatsächlichen Verkehrswert des Nutzungsvorteils und erhöht diesen Wert noch um einen Gewinnaufschlag.

Bundesfinanzhof:

Fahrtkosten im Rahmen einer befristeten Fortbildungsmaßnahme regelmäßig in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten absetzbar

Eine Bildungseinrichtung wird im Allgemeinen nicht zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte im Sinne von § 9 Absatz 2 Satz 3 Nr. 4 EStG a.F. (jetzt § 9 Absatz 2 EStG), wenn ein vollbeschäftigter Arbeitnehmer eine längerfristige, jedoch vorübergehende berufliche Bildungsmaßnahme durchführt. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.04.2008 sind in einem solchen Fall die Fahrtkosten zu dem Bildungsinstitut nicht im Wege der Entfernungspauschale, sondern in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen - **VI R 66/05**.

3. Quartal 2008

Steuerrecht

Bundesfinanzhof:

Besteuerung schwerer Geländefahrzeuge als PKW ab Mai 2005 verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 09.04.2008 - **II R 62/07** - entschieden, dass ab dem 01.05.2005 (= nach Aufhebung des § 23 Absatz 6a StVZO) bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 Tonnen, zum Beispiel Geländewagen, allein anhand von Bauart und Einrichtung zu beurteilen ist, ob das Fahrzeug als PKW oder LKW zu besteuern ist.

Bundesfinanzhof:

Stille Reserven eines betrieblich genutzten Raums in einem im Miteigentum von Ehegatten stehenden Einfamilienhaus

Der BFH hat sich im Urteil vom 29.04.2008 - **VIII R 98/04** - mit der Frage befasst, ob ein Ehegatte, der neben dem anderen Ehegatten hälftiger Miteigentümer eines Einfamilienhauses ist, in dem er einen Raum für seine betrieblichen Zwecke nutzt, bei Beendigung der betrieblichen Nutzung, die anteilig auf diesen Raum entfallenden stillen Reserven in vollem Umfang oder nur zur Hälfte versteuern muss.

Im Urteilsfall hatte ein Arzt den Kellerraum des Einfamilienhauses als Lagerraum für seine Arztpraxis genutzt. Im Streitjahr veräußerte er die Arztpraxis. Das Finanzamt erhöhte den vom Kläger erklärten Veräußerungsgewinn um die auf den Lagerraum entfallenden stillen Reserven. Der BFH kam dagegen zu dem Ergebnis, dass der Kläger die stillen Reserven des Lagerraums nur zur Hälfte zu versteuern hat. Dies gelte auch dann, wenn er allein die Anschaffungskosten des Einfamilienhauses und die laufenden Grundstücksaufwendungen getragen habe. Der auf die Ehefrau entfallende hälftige Anteil des Lagerraums könne dem Kläger nur zugerechnet werden, wenn er insoweit wirtschaftlicher Eigentümer sei. Dies sei jedoch nicht der Fall, weil dem Kläger nach der Rechtsprechung der Zivilgerichte gegen seine Ehefrau kein Anspruch auf Ersatz des hälftigen Verkehrswerts des Kellerraums zustehe.

Finanzgericht Hessen:

Einkünfte des im Pflegeheim untergebrachten Angehörigen mindern grundsätzlich außergewöhnliche Belastung des Steuerpflichtigen

Steuerpflichtige können Unterhaltsaufwendungen für Familienangehörige im Pflegeheim unter den Voraussetzungen des § 33a EStG in Höhe von bis zu 7.680 € pro Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzen. Dabei sind bei der Aufwandsberechnung Einkünfte der unterhaltenen Person insoweit gemäß § 33 a Absatz 1 Satz 4 EStG betragsmindernd zu berücksichtigen, als sie typischerweise für den Unterhalt zur Verfügung stehen. Das FG Hessen hat mit Urteil vom 11.04.2008 - **13 K 2035/07** - entschieden, dass die Einkünfte des Unterhaltenen auch dann in die Berechnung mit einzubeziehen sind, wenn der Sozialhilfeträger von diesen sogleich die Kosten für die Unterbringung in einem Altersheim abzieht. Die Revision wurde zugelassen.

Finanzgericht Hessen:

FAZ ist nicht absetzbar

Nach dem Urteil des FG Hessen vom 08.05.2008 - **13 K 3379/07** - sind Aufwendungen für den Bezug der FAZ zumindest beim Bezug keiner weiteren Tageszeitung bei einem Steuerberater nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zu berücksichtigen.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg:

Aufwendungen für unvermietbare Wohnung können Werbungskosten sein

Mit Urteil vom 16.04.2008 - **14 K 2286/05 B** - hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschieden, dass Aufwendungen für zur Vermietung bestimmte, aber nicht vermietbare Wohnungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sein können. Das Finanzgericht gab damit einem Kläger recht, der ein Wohn- und Geschäftshaus zum Zweck der Vermietung gekauft hatte, aber feststellen musste, dass drei der insgesamt fünf Wohnungen ohne Baugenehmigung errichtet worden waren und nicht vermietet werden durften.

3. Quartal 2008

Steuerrecht

Finanzgericht Rheinland-Pfalz:

Vorsteuerabzug für Baurechnungen muss schon mit den Umsatzsteuervoranmeldungen beantragt werden

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat mit noch nicht rechtskräftigem Urteil vom 05.08.2008 - **6 K 2333/06** - zur Frage des Vorsteuerabzugs aus Rechnungen betreffend Baukosten für ein Wohngebäude Stellung genommen. Für den Vorsteuerabzug aus Rechnungen sei maßgebend, ob der Steuerpflichtige die durch objektive Anhaltspunkte belegte Absicht gehabt habe, mit den Investitionsausgaben Umsätze auszuführen, für die der Vorsteuerabzug zugelassen sei. Der Unternehmer müsse deshalb sofort bei Bezug der in Rechnung gestellten Bauleistungen entscheiden, ob und inwieweit er den Vorsteueranspruch geltend mache. Ohne eine Sofortentscheidung des Unternehmers über die beabsichtigten Verwendungsumsätze könne der Vorsteuerabzugsanspruch nicht beurteilt werden, entschied das Gericht.

Finanzgericht Sachsen-Anhalt:

Musterverfahren zum häuslichen Arbeitszimmer

Mit einem neuen Musterverfahren vor dem FG Sachsen-Anhalt - **4 K 980/08** - richtet sich der Bund der Steuerzahler gegen die Neuregelung zur Absetzbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Seit dem 1.1.2007 wird ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich nur noch dann anerkannt, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt. Damit können lediglich Steuerzahler, die ein sogenanntes Homeoffice betreiben, die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer vollständig bei der Steuer geltend machen. Handelsvertreter oder Lehrer gehen hingegen leer aus, weil das Arbeitszimmer bei ihnen in der Regel nicht den Mittelpunkt der Tätigkeit bildet.